

1. Gegenstand dieser Bedingungen

Gegenstand dieses Auftrags ist die Bereitstellung von Mengenimpulsen (Imp/kWh bzw. Imp/m³ oder M-Bus) durch die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (im nachfolgenden EVF) an einer Übergabestelle des Kunden (im nachfolgenden Auftraggeber).

2. Technische Voraussetzungen

- 2.1 Zwischen der Messeinrichtung der EVF und den kundenseitigen Steuer- bzw. Regeleinrichtungen wird vom Auftraggeber je Funktion ein Relais installiert, damit eine eindeutig definierte galvanische Trennung zwischen den vorgenannten Anlagen sichergestellt ist. Art, Anzahl und Einbauort der Relais wird in Abstimmung mit dem Auftragnehmer festgelegt.
- 2.2 Vorgaben für den Installationsort:
 - 2.2.1 Die Umgebungstemperatur am Installationsort beträgt nie unter 1 °C oder über 65 °C.
 - 2.2.2 Keine Installation in Schächten oder an Orten die teilweise oder dauerhaft unter Wasser stehen können.

3. Leistungen der EVF

- 3.1 Zwischen der Messeinrichtung der EVF und den kundenseitigen Steuer- bzw. Regeleinrichtungen wird vom Auftraggeber je Funktion ein Relais installiert, damit eine eindeutig definierte galvanische Trennung zwischen den vorgenannten Anlagen sichergestellt ist. Art, Anzahl und Einbauort der Relais wird in Abstimmung mit dem Auftragnehmer festgelegt.
- 3.2 Die maximale Entfernung der Zusatzkomponenten vom Zähler darf 1,5 m nicht überschreiten. Sind größere Entfernungen gewünscht, so sind die Installationsarbeiten durch den Auftraggeber durchzuführen oder nach Aufwand zusätzlich zu bezahlen.
- 3.3 Unter Einhaltung der Vorgaben nach Ziffer 2 wird die Messeinrichtung bzw. die Zusatzkomponente bei Defekt auf Kosten der EVF getauscht, sofern dies nachweislich nicht durch den Auftraggeber zu verschulden ist. Dies erfolgt nur nach Mitteilung durch den Auftraggeber.
- 3.4 Dem Auftraggeber werden Mengenimpulse zum Betrieb von Energieoptimierungsanlagen oder zur Verbrauchsanalyse zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Die Impulse werden an der Übergabestelle bereitgestellt. Die Lage der Übergabestelle wird durch die EVF bestimmt.
- 3.6 An der Übergabestelle werden nur Impulse bereitgestellt, die auch in der Messung vorkommen. Die EVF teilt dem Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Installation der Übergabestelle geltende Impulswertigkeit mit.
- 3.7 Die EVF ist bemüht, bei einem Zählertausch die Funktionalität nach Ziffer 3.2 und 3.3 umgehend wiederherzustellen. Ändert sich dabei die Impulswertigkeit, teilt die EVF dies unverzüglich mit.
- 3.8 Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an den Montageflächen nach Vertragsende ist die EVF nicht verpflichtet.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat die technischen Voraussetzungen nach Ziffer 2 sicherzustellen.
- 4.2 Änderungen der elektrischen Schnittstellenparameter oder Änderungen der Kundenanlagen stimmt der Auftraggeber vorab mit der EVF ab.
- 4.3 Alle für die Einbindung der Impulse in die kundeneigene Impulsverarbeitungs-Anlage notwendigen kundenseitigen Installationsarbeiten sind im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers von einer entsprechenden Fachfirma (z. B. eingetragener Elektroinstallateur) in zeitlicher Abstimmung und technischem Einvernehmen mit der EVF auszuführen.
- 4.4 Der Auftraggeber meldet Schäden oder Fehlfunktionen der Mengenimpulse unverzüglich an die EVF.

5. Preise, Zahlungsbestimmungen, Verzug

- 5.1 Der Auftraggeber zahlt an die EVF für die beauftragte Bereitstellung von Mengenimpulsen (Leistungen nach Ziffer 3) die im Auftragsformular genannten Preise.
- 5.2 Das jährliche Entgelt gem. Auftragsformular wird i.d.R. zum 31.12. durch die EVF in Rechnung gestellt.
- 5.3 Der Auftraggeber kann die EVF zur Reparatur von Schäden oder Fehlfunktionen an deren Messeinrichtungen (und Zusatzgeräten) beauftragen, auch wenn diese nicht von Ziffer 3 und 4 abgedeckt sind. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt in diesem Fall separat und nach Aufwand.
- 5.4 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei der EVF an.
Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann die EVF angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung

ihrer Forderungen ergreifen. Fordert die EVF erneut zur Zahlung auf, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal i.H.v. 3,50 € in Rechnung. Lässt die EVF den Betrag durch einen Beauftragten (z.B. Inkassodienstleister) einziehen, stellt die EVF dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

6. Regelung zur Impulsbereitstellung und Zählertechnik

- 6.1 Die EVF behält sich für den Fall von Änderungen an der Messeinrichtung vor, die Impulswertigkeit bzw. Impulsart neu festzulegen.
- 6.2 Die Zusage für die Bereitstellung der beschriebenen Impulse besteht nur für die Einsatzdauer der Messeinrichtung in der derzeit angewandten Art. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt, aus welchen Gründen auch immer, anders geartete Messeinrichtungen zum Einsatz kommen, veranlasst der Auftraggeber die dadurch verursachten technischen Änderungen innerhalb der abnehmerseitigen Impulsverarbeitungs-Anlage und trägt die entstehenden Kosten.
- 6.3 Ein Zählerwechsel kann im Allgemeinen zu einer Änderung der Impulskonstante führen. Die Kundenanlage muss ggf. bauseits neu abgeglichen werden. Die Kosten für die Angleichung sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- 6.4 Die weitergegebenen Impulse genügen nicht den eichrechtlichen Vorschriften. Sie dürfen daher nicht für abrechnungsrelevante Messzwecke genutzt werden. Darüber hinaus dürfen die aus der Weitergabe der Impulse entstehenden Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Haftung

- 7.1 Eine Haftung der EVF für Folgen, die sich bei einem insbesondere durch gestörte Impulsbereitstellung bedingten fehlerhaften Betrieb der Kundenanlage oder sonstiger Einrichtungen ergeben, wird ausgeschlossen.
- 7.2 Sollten durch die Weitergabe von Impulsen Schäden an Anlagen und/oder Geräten entstehen, wird die EVF von jeglicher Haftung freigestellt. Bei Störung der Messeinrichtung und Ausfall der Relais bzw. Ausfall der Spannung oder der Leitungen stellt der Auftraggeber die EVF von jeglicher Haftung frei.
- 7.3 Des Weiteren ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können.
- 7.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der EVF (<https://evf.de/datenschutz>).

9. Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Göppingen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 9.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.